

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 09.12.91

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), der §§ 51, 53, 57 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) vom 05. Juni 1991, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 15.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1


§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die laufende, jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von
- | | |
|------------------|------------------------|
| Kleinkläranlagen | 20,15 €/m ³ |
|------------------|------------------------|

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 20. Dezember 2011

Joachim Schindler
Bürgermeister